



Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung

Medien-Komfort

Stand 01/2008

U 10 Für die Mitversicherung einer Kurkostenbeihilfe

§ 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne des § 1 AUB 2008 eine Beihilfe bis zu 1 Prozent der im Versicherungsschein festgelegten Invaliditätssumme, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren – vom Unfalltag an gerechnet – wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen eine ununterbrochene Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.
2. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal gezahlt.

U 11 Rooming-in-Leistung (für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Befindet sich ein Kind nach einem Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 AUB 2008 in medizinisch notwendiger, vollständiger Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter ärztlich gewollt und genehmigt mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird pro Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt:

1. – 10. Tag € 25,00
ab dem 11. Tag € 12,50 maximal aber € 1.250,-

U 12 Haushaltshilfe

Befindet sich ein Erziehungsberechtigter des versicherten Kindes nach einem unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und ist daher die Versorgung des versicherten Kindes durch eine Haushaltshilfe notwendig, so wird pro Anwesenheitstag der Haushaltshilfe ein pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt:

1. – 10. Tag € 25,00
ab dem 11. Tag € 12,50 maximal aber € 1.250,-

U 13 - gestrichen -

U 14 Vorsorgedeckung für Neugeborene

Während der Wirksamkeit des Vertrages sind neugeborene leibliche Kinder ab dem Zeitpunkt der Geburt gerechnet für drei Monate mit den nachfolgenden Leistungen mitversichert.

Leistungen (siehe § 2 AUB 2008 und Besondere Bedingungen)
Im Todesfall € 2.500,00, Invaliditätssumme ohne Progression € 25.000,00

U 15 Innere Unruhen/Gewalttätige Auseinandersetzungen

Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen sind mitversichert, wenn der Versicherte an Gewalttätigkeiten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn er zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf Seiten der Unruhestifter.

U 16 Infektionen

Abweichend von § 5 Nr. 2.4. AUB 2008 besteht für alle Infektionen Versicherungsschutz, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger

- durch irgendeine Verletzung der Haut oder Schleimhäute, wobei zumindest die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder
- durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Mund, Nase oder Ohr in den Körper gelangt sind. Anhauen, Anniesen oder Anhusten gelten nicht als plötzliches Eindringen.

U 17 Strahlunfälle

Abweichend von § 5 Nr. 2.2. AUB 2008 gilt der Ausschluss nicht für Gesundheitsschädigungen durch Laser- oder Maserstrahlen sowie durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von 100 Elektronen-Volt.

U 18 Nahrungsmittelvergiftungen

Abweichend von § 5 Nr. 2.5. AUB 2008 sind die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen mitversichert.

U 19 Für die Mitversicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden

1. In Abänderung des § 1 Nr. 3 AUB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.
2. Als Unfälle im Sinne des § 1 Nr. 3 AUB 2008 gelten auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

U 20 Gase und Dämpfe

Abweichend von § 1 Nr. 3 AUB 2008 gilt bei Vergiftungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe, Dünste, Staubwolken, Säuren und ähnliches der Begriff der Plötzlichkeit auch dann als gegeben, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben weiterhin ausgeschlossen.

U 21 Für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos

1. In Abänderung des § 5 Nr. 1.3. AUB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle, die der versicherten Person durch Kriegsereignisse zustoßen, ohne dass sie zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko). Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien aniefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht. Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

2. Von dem Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:
- Unfälle, wenn sich die versicherte Person nach Ausbruch des Krieges oder Bürgerkrieges in das Krisengebiet begibt;
 - Unfälle, wenn sich die versicherte Person wegen ihrer Berufsausübung (z. B. als Journalist, Kameramann) in Erwartung eines eventuellen Krieges oder Bürgerkrieges in das Krisengebiet begibt;
 - Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
 - Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA);
 - Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegsführende Partei beteiligt ist oder wenn die Kriegseignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.
3. Der Versicherungsschutz nach diesen besonderen Bedingungen gilt jedoch maximal für die Dauer von 7 Tagen nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind.

U 22 Rettung von Menschenleben oder Sachen

Abweichend von § 1 Nr. 3 AUB 2008 gelten Gesundheitsschäden, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteilung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen erleidet, als unfreiwillig erlitten und sind in die Versicherung eingeschlossen.

U 23 Zu § 6 Nr. 2.1 Abs. 2 AUB 2008 – Berufsänderung –

Ergeben sich im Rahmen der in der Deckungsaufgabe genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, für die lt. Tarif ein höherer Beitrag zu zahlen wäre, so gilt die Einschränkung nicht, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand – ist. Die Einschränkung gilt gleichfalls nicht, wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet. Die versicherten Summen behalten ihre Gültigkeit auch wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit längerer Natur ist und einen höheren Beitrag erfordert. Der höhere Beitrag ist nach Ablauf eines Monats – von Beginn der Aufnahme der gefahrerhöhenden Tätigkeit an gerechnet – zu berechnen.

Wird eine Einigung über den höheren Beitrag nicht erzielt, bleibt es bei der nach AUB vorgesehenen Regelung.

U 24 Ärztliche Gebühren

Abweichend von § 9 Nr. 1 AUB 2008 übernimmt der Versicherer die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, in voller Höhe.

U 25 Geringfügigkeit

Abweichend von § 7 Nr. 1 AUB 2008 ist es keine Obliegenheitsverletzung, wenn die Unfallfolgen geringfügig erscheinen und der Versicherte erst dann den Arzt hinzuzieht und Versicherer unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

U 26 Anzeigepflicht

Abweichend von § 7 Nr. 5 AUB 2008 beginnt die Frist erst, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erben oder die bezugsberechtigten Personen Kenntnis von dem Tod des Versicherten und der Möglichkeit einer Unfallursächlichkeit haben.

U 27 Zu § 5 AUB 2008 Ausschlüsse Bewusstseinsstörungen

Abweichend von § 5 Nr. 1.1. AUB 2008 sind Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit oder Einnahme von Medikamenten verursacht sind, mitversichert;

beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.

U 28 Für den Einschluss von Gesundheitsschädigungen durch Röntgenstrahlen (gelten generell für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte)

Die Bestimmung des § 5 Nr. 2.2. AUB 2008 wird mit der Maßgabe geändert, dass Gesundheitsschädigungen durch Röntgenstrahlen und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen versichert sind, die sich als Unfälle im Sinne des § 1 Nr. 3 AUB 2008 darstellen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Röntgenschäden, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

U 29 Maklerklausel (gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und wenn im Versicherungsschein die Vertretung vermerkt ist)

Der Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist zur unverzüglichen Weitergabe an den Versicherer verpflichtet.